
Geschäftsordnung



Verein der Alumni der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik
an der RWTH Aachen e.V.

in der durch die Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2015 beschlossenen Fassung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung dient der Regelung des Geschäftsbetriebs durch den Vorstand. Sie wird von der Mitgliederversammlung erlassen.

§ 2 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies fordern.
- (2) Der oder die Vorsitzende legt nach Rücksprache mit den restlichen Mitgliedern des erweiterten Vorstands den Termin der Sitzung fest. Sollte diesem oder dieser dies nicht möglich sein, so beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Termin.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann der erweiterte Vorstand über die Zulassung weiterer Personen entscheiden.
- (5) Die Sitzung wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Ist dieser oder diese verhindert, obliegt dies dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom dem oder der Vorsitzenden aufgestellt. Sollte dieser oder diese verhindert sein, tritt der oder die stellvertretende Vorsitzende an diese Stelle. Die Tagesordnung beinhaltet alle Anträge und sonstigen Punkte, die dem Vorstand bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zugegangen sind. Diese wird an alle Mitglieder des erweiterten Vorstands übermittelt.

- (2) Der erweiterte Vorstand kann beschließen zusätzlich weitere, dringliche Anträge, die diesem nicht rechtzeitig zugegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Entscheidungen werden mit Vier-Fünftel-Mehrheit gefällt. Vier-Fünftel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens 80 v.H. der Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ja stimmen.

§ 5 Niederschrift

- (1) In einem schriftlichen Protokoll sind die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes festzuhalten. Es wird vom Protokollführer beziehungsweise der Protokollführerin unterschrieben.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes übermittelt. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang kann Widerspruch gegen dieses erhoben werden. Über den Widerspruch wird auf der folgenden Vorstandssitzung entschieden. Sofern es innerhalb der Frist keine Einwendungen gibt, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Rechtsgeschäfte

- (1) Für die Wahrnehmung des Vertretungsrechts des Vorstandes ist die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes notwendig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der bzw. die Vorsitzende sowie der bzw. die stellvertretende Vorsitzende für Verträge bis zu einer Einzelsumme von 500,00 Euro ohne weitere Zustimmung alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis für Rechtsgeschäfte über 10.000 Euro der vorherigen Zustimmung der MV.